

RS OGH 1998/4/21 4Ob108/98f, 3Ob270/98x, 7Ob101/99z, 9Ob40/02a, 3Ob135/03d, 6Ob195/04a, 4Ob120/09i,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1998

Norm

ABGB §140 Be

Rechtssatz

Ist die Aufnahme in eine öffentliche Schule trotz zeitgerechter und nachdrücklicher Bemühungen des Unterhaltsberechtigten wegen Auslastung der Aufnahmekapazität nicht möglich, kann Schulgeld für eine Privatschule dann als Sonderbedarf anerkannt werden, wenn ein gerechtfertigter Grund gerade für diesen Ausbildungsweg spricht (welche Voraussetzung von der Rechtsprechung ganz allgemein für die Anerkennung eines Sonderbedarfes als berechtigt aufgestellt wird, vergleiche die bei Schwimann, Unterhaltsrecht, 28 angeführten Nachweise). Als derartige Gründe kommen etwa in Frage: eine besondere Begabung des Kindes, die gerade durch den gewählten Schultyp gefördert werden kann; Unterbringung in einer fremdsprachigen Schule nach vorangegangenem langjährigem Auslandsaufenthalt des Kindes (LGZ Wien EFSlg 70.800); besonderes berufliches Interesse und damit verbundener intensiver Wunsch des Kindes nach einem bestimmten Ausbildungsweg.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 108/98f

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 108/98f

- 3 Ob 270/98x

Entscheidungstext OGH 24.02.1999 3 Ob 270/98x

Vgl auch; Beisatz: Studium an einer ausländischen Privatuniversität (mit hohen Studiengebühren). (T1)

- 7 Ob 101/99z

Entscheidungstext OGH 09.06.1999 7 Ob 101/99z

nur: Ist die Aufnahme in eine öffentliche Schule nicht möglich, kann Schulgeld für eine Privatschule dann als Sonderbedarf anerkannt werden, wenn ein gerechtfertigter Grund gerade für diesen Ausbildungsweg spricht (welche Voraussetzung von der Rechtsprechung ganz allgemein für die Anerkennung eines Sonderbedarfes als berechtigt aufgestellt wird, vergleiche die bei Schwimann, Unterhaltsrecht, 28 angeführten Nachweise). Als derartige Gründe kommen etwa in Frage: eine besondere Begabung des Kindes, die gerade durch den gewählten Schultyp gefördert werden kann; Unterbringung in einer fremdsprachigen Schule nach vorangegangenem langjährigem Auslandsaufenthalt des Kindes (LGZ Wien EFSlg 70.800); besonderes berufliches Interesse und

damit verbundener intensiver Wunsch des Kindes nach einem bestimmten Ausbildungsweg. (T2)

Beisatz: Aus im Einzelfall zu prüfenden Gründen. (T3)

- 9 Ob 40/02a

Entscheidungstext OGH 16.10.2002 9 Ob 40/02a

Auch; Beis wie T3

- 3 Ob 135/03d

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 135/03d

Vgl auch; Beisatz: Die nunmehr in Österreich generell zu entrichtenden Studiengebühren sind nicht als deckungspflichtiger Sonderbedarf anzusehen, weil bei diesen das Moment der Außergewöhnlichkeit keine Rolle spielt. (T4)

- 6 Ob 195/04a

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 195/04a

- 4 Ob 120/09i

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 120/09i

Vgl; Beisatz: Hier: Kosten der Ausbildung an privater Tourismusschule. (T5)

- 7 Ob 163/09k

Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 163/09k

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Studium außerhalb des Heimatorts. (T6)

- 6 Ob 14/10t

Entscheidungstext OGH 19.03.2010 6 Ob 14/10t

Vgl auch; Beis wie T1

- 3 Ob 27/15i

Entscheidungstext OGH 18.03.2015 3 Ob 27/15i

Auch

- 9 Ob 72/15a

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 9 Ob 72/15a

Auch

- 10 Ob 71/17i

Entscheidungstext OGH 23.01.2018 10 Ob 71/17i

Auch

- 4 Ob 142/18p

Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 142/18p

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109906

Im RIS seit

21.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at